

X. Land- und Forstwirtschaft

Vorbemerkung

Flächen

Die Wirtschaftsfläche umfaßt neben den in Tabelle 1 ausgewiesenen Nutzungsarten die Gebäude- und Hofflächen, Wirtschaftswege, Gräben, Parkanlagen und alle sonstigen, nicht besonders genannten Flächen.

Die Angaben der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind nach den Ergebnissen der Landwirtschaftsberichterstattung über die Anbauflächen ausgewiesen. Das gilt auch für die landwirtschaftliche Nutzfläche in der nach Nutzungsarten unterteilten Tabelle über die Wirtschaftsfläche, deren übrige Nutzungsarten der Liegenschaftsdokumentation entstammen.

Die ausgewiesenen Flächen der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (Tabelle 4) enthalten nicht die Flächen der sonstigen volkseigenen Betriebe der übrigen Einrichtungen der Landwirtschaft. Die Angaben der Tabelle 4 sind für die Berechnung der sozialökonomischen Struktur nicht verwendbar.

Berufstätige, Arbeiter und Angestellte, Genossenschaftsmitglieder, Selbständig Erwerbstätige, Mithelfende Familienangehörige; Durchschnittliches monatliches Arbeitseinkommen

Siehe entsprechende Bemerkungen zu Abschnitt VI.

Die Angaben über die ständig Berufstätigen in den Tabellen 8 und 11 sind aufgrund folgender wesentlicher Faktoren für Arbeitsproduktivitätsberechnungen ungeeignet:

- Es handelt sich um Stichtagszahlen und nicht um Angaben im Jahresdurchschnitt.
- Die laut Arbeitsvertrag verkürzt arbeitenden ständig Berufstätigen wurden nur als Personen am Stichtag erfaßt und gestatten deshalb keine Aussage über ihre tatsächliche Arbeitsleistung.
- Die Saisonkräfte sind in den Stichtagsangaben über die ständig Berufstätigen nicht enthalten.

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft (LPG)

Die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Pflanzenproduktion und die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Tierproduktion wurden durch freiwillige Entscheidung der Genossenschaftsbauerinnen und -bauern sowie Arbeiter und Angestellten auf der Grundlage des genossenschaftlich-sozialistischen Eigentums und seines immer engeren Zusammenwirkens mit dem Volkseigentum bei umfassender politischer, materieller, finanzieller und organisatorischer Hilfe des sozialistischen Staates als eine Grundeinheit sozialistischer Produktion gebildet mit dem Ziel, die Produktion pflanzlicher bzw. tierischer Erzeugnisse, deren Qualität und Effektivität systematisch zu erhöhen und die Arbeits- und Lebensbedingungen weiterhin zu verbessern.

Gärtnerische Produktionsgenossenschaft (GPG)

Die gärtnerische Produktionsgenossenschaft basiert auf der freiwilligen Entscheidung vorwiegend von Einzelgärtnern sowie Arbeitern und Angestellten zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten ten und vom Staat bereitgestellten Produktionsmittel, vorwiegend zur Produktion von Obst, Gemüse und anderen gärtnerischen Kulturen.

Die LPG und GPG sind als sozialistische Landwirtschaftsbetriebe Bestandteil der einheitlichen sozialistischen Volkswirtschaft der DDR und arbeiten auf der Grundlage der Normen und Prinzipien der genossenschaftlichen Demokratie und der sozialistischen Betriebswirtschaft.

Produktionsgenossenschaft der Binnenfischerei (PGB)

Freiwilliger Zusammenschluß werktätiger Einzelfischer und Fischereiarbeiter zu einer sozialistischen Fischereigenossenschaft zwecks gemeinsamer Bewirtschaftung und Nutzung der eingebrachten und der vom Staat übernommenen Gewässer sowie der übrigen Produktionsmittel. Nicht enthalten sind die Fischereiproduktionsgenossenschaften der Hochsee- und Küstenfischerei (FPG).

Kooperative Einrichtungen

Zwischengenossenschaftliche bzw. zwischenbetriebliche Einrichtungen (ZGE bzw. ZBE) der LPG, GPG und VEG, die auf dem Gebiet der Pflanzen- bzw. Tierproduktion gebildet werden.

Agrochemische Zentren

Zwischengenossenschaftliche bzw. zwischenbetriebliche Einrichtungen, die als Bestandteil und Eigentum der LPG, GPG und VEG in deren Auftrag die Düngung, den Pflanzenschutz und die dazu notwendigen Transportarbeiten durchführen.

Erntereinertrag

Tatsächlicher Ernteertrag nach Drusch und Rodung ohne Berücksichtigung des durch Lagerung eintretenden Schwundes und sonstiger Verluste (Speicherverluste).

Großvieheinheit

Der Bestand an Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen wird nach festgelegten Umrechnungssätzen je Viehart und Altersgruppe auf Großvieheinheiten (1 Großvieheinheit entspricht 500 kg Lebendmasse) umgerechnet. Durch Änderung der Altersstruktur wurden ab 1964 neue Umrechnungssätze festgelegt.

Staatliches Aufkommen

Die von der Verarbeitungsindustrie bzw. vom Handel auf gekauften landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Nicht einbezogen sind Verkäufe von Zucht- und Nutzvieh.